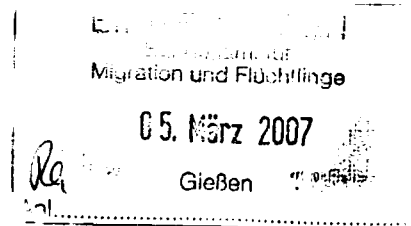


Koss
Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Verwaltungsgericht Wiesbaden



**URTEIL
IM NAMEN DES VOLKES**

In dem Verwaltungsstreitverfahren

(Islamische Republik Iran)

- Klägerin -

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte Matthias Reinbacher und Kollege,
Bahnhofstraße 41, 65185 Wiesbaden
- PR: 159/05 -

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Meisenbornweg 11, 35398 Gießen
- 5123244-439 -

- Beklagte -

w e g e n

Asylrecht

hat die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Wiesbaden durch

Vorsitzenden Richter am VG Schild

als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 23. Februar 2007 für Recht erkannt:

Nummern 2) bis 4) des Bescheids des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 24.02.2005 werden aufgehoben.

Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass bei der Klägerin die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.

Soweit die Klage zurückgenommen worden ist, wird das Verfahren eingestellt.

Die Kosten des Verfahrens hat die Beklagte, soweit die Klage zurückgenommen worden ist die Klägerin zu tragen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner darf die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, falls nicht der jeweilige Kostengläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

T A T B E S T A N D

Die Klägerin ist iranische Staatsangehörige islamischer Religionszugehörigkeit. Sie meldete sich am 29.09.2004 bei der Erstaufnahmeeinrichtung in Gießen und wurde am selben Tag vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ED-behandelt. Ihr Asylantrag wurde angeblich erst am 08.10.2004 aufgenommen.

Bei ihrer Anhörung durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge am 03.11.2004 gab die Klägerin im Wesentlichen an, dass sie bis ca. vier Wochen vor ihrer Ausreise mit ihrer Mutter und ihren beiden Söhnen zusammen im Iran in Sari gewohnt habe. Sie sei verheiratet bzw. sei verheiratet gewesen. Ihr Ehemann sei 42 Jahre alt. Sie hätten 1984 in Sari geheiratet. Wo sich ihr Ehemann sich jetzt aufhalte, wisse sie nicht. Er habe sie vor etwa vier bis fünf Jahren verlassen. Mit ihm habe sie zwei Söhne, ein Sohn sei 15, der andere 18 Jahre alt. Die Söhne seien derzeit bei ihrer Mutter in Sari. Die Firma ihres Ehemannes sei Pleite gegangen, seitdem sei er einfach weggegangen und habe sie verlassen. Sie habe keinen Kontakt mehr zu ihm, wie die übrige Familie auch. Keiner wisse, was aus ihm geworden sei und wo er sich aufhalte. Sie selbst habe das Abitur gemacht und als Buchhalterin und auch als Schneiderin gearbeitet. Am 17.09.2004 sei sie aus dem Iran ausgereist. Sie sei direkt von Teheran mit der Fluggesellschaft Iran Air nach Frankfurt am Main geflogen. Unterlagen über den Flug habe sie keine mehr. Sie sei von einem Schlepper begleitet worden, welcher dann auch alle Unterlagen wieder mit nach Hause genommen habe. Der Schlepper habe die Flugunterlagen, das Ticket, den Boardingpass und den falschen Pass immer nur kurz vor den jeweiligen Kontrollen ihr in die Hand gegeben und danach die Papiere sofort wieder abgenommen. Den Schlepper habe sie durch den Ehemann ihrer Freundin kennengelernt. Sie habe mit diesem den Kontakt hergestellt. Sie selbst habe den Schlepper zwei Stunden vor Abflug am Flughafen getroffen.

Zu den Gründen ihrer Ausreise gab die Klägerin im Wesentlichen an, dass ihr Ehemann sie plötzlich verlassen habe, ohne zu sagen, was überhaupt gewesen sei oder wo er hingehe. Nachdem ihr Mann sie verlassen habe, sei sie mit ihren Söhnen zu ihrer Mutter in deren Haus gezogen. Während dieser Zeit sei sie von ihrem Bruder und ihrer Mutter unterstützt worden. Sie habe sich von ihrem Mann scheiden lassen wollen. Ihr ältester Sohn habe dies jedoch nicht gewollt. Er habe gehofft, dass sein Vater irgendwann wieder zu ihnen zurückkomme. Ihr Sohn habe sogar damit gedroht, sich umzubringen, wenn sie sich scheiden lasse. Sie habe auch gefürchtet, dass er dies wirklich mache. Ca. dreieinhalb Jahre nach der Trennung von ihrem Mann habe sie sich in einen anderen Mann verliebt. Sie seien jedoch nie offen bei sich zu Hause gewesen,

sondern hätten sich entweder bei ihrer Cousine getroffen und manchmal auch gemeinsame Reisen unternommen. Als sie sich dann wieder einmal mit dem Mann bei ihrer Cousine getroffen habe, habe es draußen geklopft. Draußen seien Leute vom Komitee gewesen. Sie habe zwar zuvor durch den Türspion geschaut, habe aber nur die Nachbarn der Cousine gesehen. Deshalb habe sie sich auch nichts dabei gedacht, als sie die Tür geöffnet habe. Die Leute vom Komitee seien jedoch auch dort gewesen und seien dann sofort in die Wohnung hereingekommen. Ihrem Freund sei es gelungen zu fliehen, sie habe man jedoch festgenommen. Die Nachbarn hätten sie beschimpft und schlimm beleidigt. Die Leute vom Komitee hätten sie dann mit ins Gefängnis in die Nähe des Bahnhofes von . . . gebracht. Dort sei sie geschlagen, beschimpft und beleidigt worden. Sie sei als Hure beschimpft worden. Dann sei sie wie eine Verbrecherin fotografiert und erkennungsdienstlich behandelt worden. Es sei eine dicke Akte von ihr angelegt worden. Man habe ihr vorgeworfen, dass sie dort ein Freudenhaus eröffnet habe und dabei sei sie gehohlet worden. Bereits vor ihrer Festnahme habe sie einmal bei einer Geburtstagsfeier für ihren Sohn . . . mit den Sicherheitskräften einen Vorfall gehabt. Ihr Sohn sei damals festgenommen worden und zu 75 Peitschenhieben verurteilt worden. Die Strafe sei auch tatsächlich vollstreckt worden. Auch gegen sie und auch gegen ihre Schwester sei damals eine Geldstrafe verhängt worden.

Auf die Festnahme bezogen erklärt die Klägerin weiterhin, dass sie drei Tage lang festgehalten worden sei. Nachdem eine Grundstücksurkunde hinterlegt worden sei, habe man sie freigelassen. Es habe geheißen, dass sie bis zur Gerichtsverhandlung auf freiem Fuß bleiben könne. Zwei Tage später habe sie einen Anruf von ihrem Cousin, welcher bei den Ordnungskräften arbeite, erhalten. Dieser habe ihr dann gesagt, dass man jetzt auch den Namen ihres Freundes herausgefunden habe und nach ihm fahnden würde. Ihr Cousin habe ihr geraten, dass sie flüchten solle, damit sie nicht wieder ins Gefängnis gesteckt würde. Es habe die Gefahr bestanden gesteinigt zu werden. Sie sei dann nach Teheran gefahren und von dort ausgereist. Die Festnahme sei ungefähr am 13.08.2004 gewesen. Die Geburtstagsfeier im selben Jahr, jedoch am 8. Mai. Bei der Geburtstagsfeier hätten wohl Nachbarn die Polizei gerufen. Es sei auch

Alkohol getrunken worden und man habe den Vorwurf des unmoralischen Verhaltens erhoben. Es seien dort sehr viele Männer und Frauen zusammen gewesen. Es seien auch nicht alle ordnungsgemäß sittlich gekleidet gewesen, sondern seien vielmehr halbnackt rumgelaufen. Mit dem halbnackt meine sie, dass sie normale T-Shirts angehabt hätten und Blusen. Manche hätten vielleicht einen kleinen Ausschnitt gehabt. Auf jeden Fall seien sie nicht „nackt“ gewesen. Alles sei aber so gewesen, dass sie nicht ordnungsgemäß nach den iranischen Vorschriften bekleidet waren und natürlich auch keiner einen Schleier oder derartige Dinge getragen haben.

Auf Nachfrage erklärte sie, dass sie erst später erfahren habe, dass der Mann verheiratet gewesen sei. Sie habe ihn jedoch geliebt und deswegen mit ihm nicht darüber gesprochen. Andere Verhältnisse außer mit diesem Mann habe sie nicht gehabt. Sie hätten sich ungefähr ein- bis zweimal die Woche getroffen. Natürlich hätten sie immer aufgepasst, dass ihre Kinder davon nichts mitbekommen. Auch wenn man ihr es vorgeworfen habe, so habe kein Freudenhaus betrieben. Sie habe für ihre Kinder immer ein Vorbild sein müssen. Solange sie mit ihrem Ehemann zusammen gewesen sei, sei sie ihm auch treu geblieben. Wenn ihr Ehemann geblieben wäre, hätte sie auch keinen fremden Mann angesehen. Es sei nach dreieinhalb Jahren, nachdem ihr Mann sich von ihr getrennt habe, das erste Verhältnis gewesen.

Mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 24.02.2005 wurde der Asylantrag abgelehnt, festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2-7 AufenthG nicht vorliegen. Ferner wurde die Klägerin zur Ausreise aufgefordert und ihr die Abschiebung in den Iran angedroht. Der Bescheid wurde am 18.03.2005 zugestellt.

Mit Schriftsatz ihres Bevollmächtigten vom 31.03.2005, eingegangen beim Verwaltungsgericht Wiesbaden am selben Tage, hat die Klägerin Klage erhoben. Im weiteren Klageverfahren vertiefte und wiederholte die Klägerin ihren bisherigen Vortrag. Darüber hinaus wurde vorgetragen, dass die Klägerin sich nunmehr aktiv in der Organisation der Mujahedin-e-Khalq betätige. Insoweit wurden auch Lichtbilder vorgelegt.

Nachdem die Klage bezüglich des Bundesamtsbescheids bezogen auf die Anerkennung als Asylberechtigte in der mündlichen Verhandlung zurückgenommen wurde, beantragt die Klägerin nunmehr,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 24.02.2005 hinsichtlich der Nr. 2-4 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass hinsichtlich der Klägerin die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Mit Beschluss vom 20.10.2005 wurde der Rechtsstreit auf den Einzelrichter übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, die Bundesamtsakte, die Dokumentenmappe des Bundesamtes sowie die Ausländerakte Bezug genommen, welche sämtlich zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Entscheidung gemacht worden sind.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Soweit die Klage bezüglich der Asylanerkennung zurückgenommen worden ist, war das Verfahren einzustellen.

Im Übrigen ist die Klage zulässig und auch begründet. Die Klägerin hat einen Anspruch auf Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG. Hiernach darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu

einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft. Dies ist vorliegend der Fall. Die Klägerin hat überzeugend und nachvollziehbar in der mündlichen Verhandlung darlegen können, dass sie als verheiratete Frau nach dem Verlassen durch ihren Ehemann nach ca. dreieinhalb Jahren nach dessen Weggang sich mit einem anderen Mann eingelassen hat. Sie hat dabei auch glaubhaft und nachvollziehbar versichert, dass sie mit diesem in intimer Beziehung gestanden hat. Die Klägerin vermochte das Gericht darüber hinaus zu überzeugen, dass sie wegen dieser außerehelichen Beziehung ins Visier der Leute vom Komitee und damit der iranischen Sicherheitskräfte geraten ist. Dabei waren die Angaben der Klägerin in der mündlichen Verhandlung glaubhaft und nachvollziehbar bezüglich ihrer dreitägigen Verhaftung sowie ihrer erkennungsdienstlichen Behandlung.

Nach alledem ist nach eingeführten Erkenntnisquellen und Unterlagen davon auszugehen, dass die Klägerin für den Fall des Vorhalts des Ehebruchs mit einer Steinigung zu rechnen hat. Selbst wenn dies nicht der Fall wäre, hätte die Klägerin mit einer Auspeitschung von 99 Peitschenhieben wegen unerlaubten nichtehelichen Geschlechtsverkehrs zu rechnen. Hinzu kommt, dass nach der Auskunft des Kompetenzzentrums Orient-Okzident an das VG Wiesbaden vom 20.11.2006 in Fällen nichtehelicher sexueller Beziehungen sich generell feststellen lasse, dass Frauen härter bestraft werden als Männer. Mithin ist bei der Verfolgungsgefahr an die geschlechtsspezifische Gefährdung anzuknüpfen.

Nach alledem liegen die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vor, weshalb insoweit der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 24.02.2005 aufzuheben ist.

Die Kostenentscheidung folgt bezüglich der Klagerücknahme aus § 155 Abs. 2 VwGO, bezüglich des Unterliegens der Beklagten aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Der Ausspruch hinsichtlich der vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO entsprechend.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Hessischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Die Zulassung der Berufung ist schriftlich innerhalb von **z w e i W o c h e n** nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

**Verwaltungsgericht Wiesbaden
Konrad-Adenauer-Ring 15
65187 Wiesbaden**

zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Das gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Schild